

eine auf persönlicher Bekanntschaft beruhende Vertrauenssache, sondern zu einer einfachen Kaufbedingung herabgesunken ist.

Die Unpfändbarkeit der unbezahlten Waren innerhalb des laufenden Jahres schädigt niemanden, da sie ja nicht rückwirkend sein soll, sondern erst von Promulgierung des Gesetzes ab bestehen würde.

Der Verkäufer giebt die Ware auf Kredit lediglich zum legitimen Weiterverkaufe, nicht aber zur Deckung alter Schulden. Das faktische Eigentum an einer Sache kann nicht durch eine örtliche Transferierung, sondern nur durch eine bestimmt erfolgte und der Vereinbarung entsprechende Gegenleistung präzisiert und erworben werden.

Das Programm des Verbandes enthält demnach folgende Punkte:

1) Es soll bei den Regierungen der verschiedenen Industrieländer die gesetzliche Anerkennung eines Pfandvorrechts für alle auf Kredit gelieferten, noch unbezahlten Waren bis 14 Tage nach Ablauf des vereinbarten Jahres erwirkt werden, also deren Unpfändbarkeit für Dritte. Grundsatz: Jedes Geschäft wird nur durch Leistung und Gegenleistung perfekt. Analogieen: Eigentumsvorbehalte der Maschinenfabriken, Kaufverträge der Abzahlungsgeschäfte, Rangordnung der Hypothekar-Gläubiger, Absonderung der Ehefrauen, sogar die Unübertragbarkeit bezahlter Eisenbahnbillets.

2) Obligatorischer Konkurs-Antrag bezw. Vergleichs-Versuch bei einer Unterbilanz von mehr als 25 Prozent, event. Bestrafung bei Unterlassung desselben.

3) Thatkräftige Unterstützung der besseren Auktionsbureauz und Konzeptionierung derselben.

4) Energische Agitation bezüglich eines größeren Rechtsschutzes im Auslande durch Ausdehnung der Handelsverträge zur Sanierung und Sicherung des internationalen Kreditverkehrs, namentlich auch die Bekämpfung der Schlittenfahrer, Kellerechselfabrikanten u. s. w.

5) Schaffung einer Centralstelle und eines Organs für Reklamationen in allen kommerziellen Angelegenheiten und Konkursfällen.

Konkurse. — Der Anzeigenteil der heutigen Nummer bringt den amtlichen Wortlaut der Konkursöffnungen über die Firmen Em. Wepler (Julius Engelmann) in Wien und Wilhelm Schmidt in Pola.

Zu § 184 des Reichsstrafgesetzbuches. — Dem Vorgange der sogenannten Sittlichkeitsvereine folgend, hat auch die Landesynode Braunschweig in ihrer Sitzung vom 15. d. M. einen Antrag auf Erweiterung des § 184 des Reichsstrafgesetzbuches (Verbreitung unzüchtiger Schriften) angenommen. Da diese neuerliche Anregung von berufener Seite kommt, als die in Nr. 216 d. Bl. mitgeteilte, so ist wohl anzunehmen, daß ihren Vorschlägen, deren Wortlaut uns leider nicht bekannt ist, größere Mäßigung und Klarheit innewohnen werde, als denjenigen von eben erwähnter Seite; dennoch glauben wir auch bei diesem Anlaß unserer Ueberzeugung Ausdruck geben zu sollen, daß der bislang bestehende § 184 auch heute noch allen Ansprüchen, die eine vernünftige Moral an den Buchhandel stellen kann, vollaus genügt, und jede Erweiterung zu einer Gefahr auch für den sorgsamsten und ehrenwertesten Buchhändler werden kann.

Zur Gewerbeordnungs-Novelle. — In der Arbeiterschuttkommission des Reichstags wurde am 17. und 18. d. M. § 125 der Novelle zur Gewerbeordnung (Kontraktbruch) beraten. In der gegenwärtig geltenden Gewerbeordnung lautet der Paragraph folgendermaßen: »Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber noch verpflichtet ist.«

In der Novelle hat der Paragraph dagegen folgende Fassung erhalten: »Hat ein Geselle oder Gehilfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegenden Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen, bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. — Absatz 2: Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verurteilte Buße als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.«

Nach Erledigung von vierzehn hierzu vorliegenden Abänderungsanträgen gab die Kommission mit 14 gegen 11 Stimmen dem Paragraphen folgende Fassung: »Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Tage, den Betrag

des ortsüblichen Tagelohns fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch die Geltendmachung derselben wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.«

Berein Leipziger Buchdruckereibesitzer. — Am 14. d. M. fand im Deutschen Buchhändlerhause unter dem Vorsitze des Herrn Johannes Baensch-Drugulin eine Versammlung des Vereines Leipziger Buchdruckereibesitzer statt, welche sich mit den beiden Fragen zu beschäftigen hatte:

1. Welche Mittel und Wege sind einzuschlagen, um das Buchdruckergewerbe zu heben, den Ausschreitungen einer illoyalen Konkurrenz zu begegnen und zu möglichst einheitlichen, den Verhältnissen entsprechenden Druckpreisen zu gelangen?

2. Welche Stellung hat die Prinzipalität zu der Agitation der Gehilfenschaft auf Einführung einer verkürzten Arbeitszeit, insbesondere aber gegen die Ausschreitungen einzelner Agitatoren einzunehmen?

Ueber den Minimal-Druckpreisetarif sprach man sich allgemein sehr befriedigt aus, insbesondere nahmen zwei Mitglieder, welche im Sommer der Bewegung am Leipziger Plage auf Gründung eines Vereines der mittleren und kleineren Buchdruckereibesitzer viel Teilnahme geschenkt hatten, Veranlassung, ihre Befriedigung über diesen Tarif, der sowohl als Belehrungs- und Aufklärungsmittel, wie als Stütze solider Rechnungsfähigkeit, großen Wert habe, auszusprechen und darzutun, daß solche Fürsorge für den Prinzipalstand auch den mittleren und kleineren Drucker mit Vertrauen zum Lokalverein, wie zum Deutschen Buchdrucker-Verein erfülle, sowie das Heil für die Gewerbsverhältnisse nur im Zusammenhalt aller, nicht im Absondern der kleineren von den größeren Kollegen zu finden sei. Schließlich wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

»Die Leipziger Buchdruckereibesitzer erklären sich mit dem seitens der Sektion VII (Sachsen) im Interesse der Hebung des Buchdruckergewerbes getroffenen Maßnahmen einverstanden und erachten es als Pflicht jedes Kollegen, dieselben thatkräftig zu unterstützen.«

Beim zweiten Punkte der Tagesordnung entspann sich eine lebhafte Besprechung über die voraussichtlichen Forderungen der Gehilfenschaft bei der nächsten Tarifrevision, sowie über die Art der am Orte betriebenen Agitation für diese Forderungen. Bei ersterem Punkte wurde der auf die Forderung einer neunstündigen Arbeitszeit gerichtete Beschluß der Gehilfenabteilung der Tarif-Kommission beleuchtet und die Unmöglichkeit, dieser Forderung nachzukommen, betont. In Leipzig, wo die Gehilfenschaft wahrscheinlich auf der Forderung von acht Stunden stehen bleiben werde, habe die Prinzipalenschaft daher um so mehr Ursache, sich auf eine Begegnung dieser Forderung vorzubereiten. Im weiteren wurde die Forderung der Abschaffung des Berechnens berührt und von einer Seite die Unmöglichkeit, dieser Forderung zu entsprechen, dargelegt, während von anderer, sachmännisch als kompetent anerkannter Seite dargelegt wurde, daß die Prinzipalenschaft Ursache habe, diese keineswegs so ohne weiteres von der Hand zu weisende Forderung einmal einer recht gründlichen Erörterung zu unterziehen.

Die Art und Weise der in Leipzig von der Gehilfenschaft unter Leitung der örtlichen Tarifkommission für ihre Forderungen betriebenen Agitation, insbesondere das Hereinziehen der Hilfsarbeiter und der Arbeiter verwandter Berufe in dieselbe, sowie die Behandlung interner Gewerbeangelegenheiten in öffentlichen Arbeiterversammlungen fand allseitige Mißbilligung.

Die folgende Resolution fand Annahme gegen 2 Stimmen:

»Die am 14. November im Deutschen Buchhändlerhause versammelten Buchdruckereibesitzer Leipzigs erklären die gegenwärtig seitens der Leipziger Gehilfenschaft betriebene, auf den allgemeinen politischen Boden hinübergeführte Agitation zur Verkürzung der Arbeitszeit den Bestrebungen und der Tendenz der bisherigen Tarifgemeinschaft, sowie der herkömmlichen Gesinnung der Buchdrucker, ihre Angelegenheiten unter sich selbst zu regeln, zuwiderlaufend. Die Leipziger Prinzipalenschaft ist gewillt, ihrerseits an den bisherigen Grundsätzen auch ferner festzuhalten und in allen gewerblich sozialen Angelegenheiten mit den zuständigen Vertretungskörpern der organisierten Gehilfenschaft zu verhandeln; sie legt aber gegen die erwähnte, den Gewerkevereinsgrundsätzen widerstrebende Agitation im Hinblick auf die seitens des Deutschen Buchdrucker-Vereines und des Unterstützungs-Vereines Deutscher Buchdrucker angestrebte Regelung der gewerblichen Verhältnisse auf das entschiedenste Verwahrung ein und beauftragt den Vorstand des Vereines Leipziger Buchdruckereibesitzer, dieser Erklärung in geeigneter Weise Nachdruck zu verschaffen und erforderlichen Falles mit entschiedenem Maßnahmen vorzugehen.«

Nachträgliches zur Geschichte der Privatposten. — Gegen den vormaligen Inhaber der Privat-Briefbestellanstalt in Wiesbaden, Kaufmann Ludwig, welcher während der Leitung dieser Anstalt über 4000 Stück ihm anvertrauter Brieffendungen nicht zur Bestellung gebracht, auch nicht an die Absender zurückgegeben, sondern zurückgehalten